Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/934

03. 08. 73

Sachgebiet 8251

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Siebentes Änderungsgesetz GAL – 7. ÄndG-GAL)

A. Zielsetzung

a) Die Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte sind in der Vergangenheit nur unregelmäßig erhöht worden. Eine laufende Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse ist erforderlich.

b) Für Personen, die mehr als 15 volle Jahre Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt haben, ist eine Regelung notwendig, durch die weitere Beitragsjahre leistungssteigernd berücksichtigt werden.

c) Die Vorschriften über die Landabgaberente stimmen in einigen Punkten nicht mit den entsprechenden EWG-Richtlinien überein. Sie sind daher, auch um eine Erstattungsfähigkeit aus dem Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zu erreichen, zu verändern.

d) Es ist erforderlich, die Regelungen über die Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsvoller auszugestalten, weil sie bisher zu wenig in Anspruch genommen worden sind.

e) Das Altersgeld kann nicht gezahlt werden, wenn der Landwirt sein Unternehmen zwar abgeben möchte, aber keinen Übernehmer findet. Diese Härte ist zu mildern.

B. Lösung

a) Die Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte sollen künftig wie in anderen Sozialleistungs-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

bereichen jährlich an die Lohn- und Gehaltsentwicklung der Arbeitnehmer (allgemeine Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung) angepaßt werden.

b) Jedes volle über 15 Jahre hinausgehende Beitragsjahr führt zu einer Steigerung des Altersgeldes um 3 v.H.

c) Die Regelungen über die Landabgaberente werden den entsprechenden EWG-Richtlinien angepaßt.

d) Die Vorschriften für die Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung werden so ausgestaltet, daß eine stärkere Inanspruchnahme zu erwarten ist.

e) Die Hofabgabe kann ersetzt werden durch eine unwiderrufliche Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

a) Für den Bundeshaushalt erhöhen sich die Aufwendungen für die landwirtschaftliche Altershilfe um

1974	98 Mio DM
1975	230 Mio DM
1976	370 Mio DM
1977	490 Mio DM

für die Landabgaberente um

1974	9 Mio DM
1975	21 Mio DM
1976	32 Mio DM
1977	45 Mio DM

für die Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung um

1974	12 Mio DM
1975	17 Mio DM
1976	24 Mio DM
1977	25 Mio DM

b) Für Länder und Gemeinden keine.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) – 814 03 – Al 8/73

Bonn, den 25. Juli 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Siebentes Änderungsgesetz GAL – 7. ÄndG-GAL) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 396. Sitzung am 6. Juli 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Georg Leber

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Siebentes Änderungsgesetz GAL – 7. ÄndG-GAL)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

   b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Bei Flächen, die Eigentum des landwirtschaftlichen Unternehmers sind, steht der Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 ferner gleich die Erteilung einer Ermächtigung an eine nach Landesrecht zuständige Stelle zur Landveräußerung und Landverpachtung im Rahmen des § 2 Abs. 3 zum ortsüblichen, angemessenen Preis. Die Aufgaben der zuständigen Stelle können auch juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befassen, übertragen werden. Der Widerruf der Ermächtigung darf nur für den Fall der Abgabe des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 und des § 2 Abs. 3 vorbehalten werden. Die landwirtschaftlichen Flächen, für die eine Ermächtigung nach Satz 1 erteilt worden ist, sind von der ermächtigten juristischen Person in gesonderten Nachweisen zusammenzufassen. Diese Nachweise sind regelmäßig länderweise zusammengefaßt zu veröffentlichen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Muster für die Ermächtigung sowie Form und Fristen der Nachweise und Veröffentlichungen fest."

2. § 3 wird wie folgt ergänzt:

   In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer" die Worte „mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes, und" eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen ab 1. Januar 1974 für den verheirateten Berechtigten 264 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 176 Deutsche Mark monatlich. Zum 1. Januar eines jeden folgenden Jahres verändert sich die Höhe der Altersgelder durch Gesetz um den Vomhundertsatz, um den sich die nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres gegenüber der des davor liegenden Jahres verändert hat. Die Altersgelder erhöhen sich für je 12 Kalendermonate an Beiträgen zur landwirtschaftlichen Alterskasse, die über die Zahl 180 hinaus und für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt worden sind, um drei vom Hundert. Für das Altersgeld nach § 3 Abs. 1 und 2 werden bei Anwendung des Satzes 3 die Beiträge des landwirtschaftlichen Unternehmers und die Beiträge, welche die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers gezahlt hat, zusammengerechnet."

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

      „(1 a) Das Altersgeld, das unter Berücksichtigung von § 2 a Abs. 2 gewährt wird, beträgt die Hälfte des nach Absatz 1 festzustellenden Betrages, Satz 1 gilt auch für das Altersgeld nach § 3 Abs. 1 und 2, wenn es unter Berücksichtigung von § 2 a Abs. 2 gewährt wird."

   c) In Absatz 5 werden die Worte „bis zur Hälfte" durch die Worte „um ein Viertel" ersetzt.

   d) Die Absätze 7 bis 9 erhalten folgende Fassung:

      „(7) Als Altersgeld an einen früheren Ehegatten wird der Teil des Betrages nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 gewährt, der dem Verhältnis der in die Zeit der Ehe fallenden Zahl der Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse zu der Zahl der Monate, für die der landwirtschaftliche Unternehmer insgesamt Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt hat, entspricht; die Monate der Eheschließung und der Scheidung, der Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe gelten als in die Ehe fallende Zeit. Hatte der landwirtschaftliche Unternehmer nicht 180

Kalendermonate Beiträge gezahlt, so sind für jeden Monatsbeitrag 0,5555 vom Hundert des Altersgeldes nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zugrunde zu legen. Hatte der frühere Ehegatte nach dem Tode des landwirtschaftlichen Unternehmers Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt, so erhöht sich der nach den Sätzen 1 und 2 errechnete Betrag für die Anzahl dieser Monatsbeiträge, die zusammen mit den Beiträgen des landwirtschaftlichen Unternehmers die Zahl 180 ergeben, für jeden Kalendermonat um 0,5555 vom Hundert des Altersgeldes, sowie für je 12 der übrigen Kalendermonate um je drei vom Hundert des Altersgeldes.

(8) Sind mehrere Berechtigte nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 vorhanden, so erhält jeder Berechtigte den Teil des Altersgeldes nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem landwirtschaftlichen Unternehmer entspricht, die Berechtigten nach § 3 Abs. 5 aber höchstens den Betrag, der sich nach Absatz 7 Satz 1 ergibt und und die Berechtigten nach § 3 Abs. 1 und 2 mindestens den Betrag, der sich nach Kürzung des Altersgeldes um das in Absatz 7 Satz 1 bezeichnete Altersgeld ergibt. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Hat einer der Berechtigten nach dem Tode des landwirtschaftlichen Unternehmers Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt, so gilt Absatz 7 Satz 3 entsprechend. Ändert sich nach Feststellung eines Altersgeldes nach § 3 die Zahl der Berechtigten, so sind die Altersgelder nach Satz 1 mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird, neu festzustellen.

(9) Auf die nach den Absätzen 7 und 8 festgestellten Beträge finden Absätze 5 und 6 entsprechende Anwendung."

4. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5." durch die Worte „§ 3 Abs. 2 Buchstabe b sowie § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Buchstabe b." ersetzt.

5. In § 10 Abs. 3 werden „1315, 1316" durch „1315 bis 1318" ersetzt.

6. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt für das Jahr 1974 monatlich 41 Deutsche Mark. Von 1975 an ist der monatliche Beitrag für jedes Kalenderjahr so festzusetzen, daß das Beitragsaufkommen, die sonstigen Einnahmen und die Bundesmittel nach § 13 die vermutlichen Gesamtaufwendungen der landwirtschaftlichen Alterskassen decken. Die Festsetzung erfolgt bis zum 31. Oktober des Vorjahres durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Ergibt die Abrechnung eines Kalenderjahres ein Defizit oder einen Überschuß an Einnahmen, so ist bei der nächsten Beitragsfestsetzung das Defizit als Ausgabe und der Überschuß als Einnahme zu berücksichtigen. Wird der Beitrag nicht bis zum Ende des Vorjahres festgesetzt, so verändert er sich bis zur Festsetzung um den Vomhundertsatz, um den sich die nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres gegenüber der des davor liegenden Jahres verändert hat."

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ausgehend von einem Betrag von 1,035 Mrd. Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1973 verändert sich die Höhe der Bundesmittel in jedem folgenden Jahre in dem Verhältnis, in dem sich die Summe der Altersgeldaufwendungen aller landwirtschaftlichen Alterskassen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr ändert."

8. § 13 a wird gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird nach der Zahl „6" eingefügt „7".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Landwirtschaftliche Unternehmer sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien, wenn

a) sie innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Antragstellung neben der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 mindestens 60 Kalendermonate versicherungspflichtig in den gesetzlichen Rentenversicherungen waren oder

b) sie als selbständige Handwerker in der Handwerksrolle eingetragen sind oder

c) eine der in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, § 7 oder § 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Beitragsbefreiung tritt mit Beginn des Monats ein, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beitragsbefreiung ist unwiderruflich. Der Befreite scheidet damit endgültig aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Landwirtschaftliche Unternehmer, die ein Altersgeld unter Berücksichtigung von § 2 a Abs. 2 erhalten, sind beitragsfrei."

10. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „36" durch „60" ersetzt.

11. In § 39 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ehemalige mitarbeitende Familienangehörige, die nach Absatz 1 Beiträge für mindestens 60 Kalendermonate zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet haben, können Beiträge weiterentrichten."

12. In § 40 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer" die Worte „sowie Zeiten einer Beitragsentrichtung nach § 39 Abs. 3" eingefügt.

13. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Datum „31. Dezember 1975" wird durch „31. Dezember 1982" ersetzt.

b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf der von ihm in den fünf Jahren, die der Abgabe vorausgegangen sind, bewirtschafteten Unternehmen das Fünffache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe nicht überschritten hat oder er das in Ausführung des Artikels 4 Abs. 2 der Richlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (Richtlinie 72/159/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96) festzusetzende vergleichbare Arbeitseinkommen nicht erreicht und auch bei Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie nicht erreichen kann. Der Nachweis hierüber wird durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle geführt."

14. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Eine Abgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe c liegt vor, wenn das Unternehmen in der Zeit nach dem 31. Juli 1969 abgegeben worden ist.

(2) Mindestens 85 vom Hundert der abzugebenden Fläche sind abzugeben an

a) die Unternehmer anderer Unternehmen,

aa) die seit mindestens einem Jahr eine Existenzgrundlage im Sinne dieses Gesetzes gebildet haben,

bb) die in der Zeit nach dem 31. Juli 1969 nicht ganz oder zu wesentlichen Teilen durch den abgebenden Unternehmer bewirtschaftet worden sind und

cc) deren Unternehmer in den Genuß der in Ausführung des Artikels 8 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1972 über die Modernisierung der Landwirtschaftlichen Betriebe (Richtlinie 72/159/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96) vorgesehenen Förderungsmaßnahmen kommen,

b) sonstige Erwerber, die die Flächen zu Bedingungen erwerben, die nicht um mehr als 20 vom Hundert günstiger sind, als sie bei einer Abgabe zu landwirtschaftlicher Nutzung ortsüblich zu erzielen sind, sofern sie die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entziehen und der Erwerb der Verbesserung der Infra- oder Wirtschaftsstruktur dient oder

c) eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, eine Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz, eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband, sofern die aufgenommenen Flächen

aa) entweder im Sinne des Buchstaben a oder

bb) für Zwecke der Erholung und Volksgesundheit oder zu anderen öffentlichen Zwecken verwendet werden und sie dadurch dauernd der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

(3) Die Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Buchstabe c gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen nach dem 31. Juli 1969 erstmals ganz oder teilweise aufgeforstet worden ist. Im übrigen gilt § 2 a Abs. 1 entsprechend.

(4) Stellt eine nach Landesrecht zuständige Stelle fest, daß eine Landverwendung im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a nicht möglich ist, weil kein Unternehmer, der in den Genuß der in Ausführung des Artikels 8 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1972 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen kommt, die abzugebenden Flächen bewirtschaften kann, so sind mindestens 85 vom Hundert der abzugebenden Flächen abzugeben an

a) Unternehmer anderer Unternehmen, die

aa) seit mindestens einem Jahr eine Existenzgrundlage im Sinne dieses Gesetzes gebildet haben,

bb) in der Zeit nach dem 31. Juli 1969 nicht ganz oder zu wesentlichen Teilen durch den abgebenden Unternehmer bewirtschaftet worden sind und

cc) in diesem Jahr mindestens das Doppelte der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe erreicht haben oder durch die Landaufnahme mindestens das Dreifache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe erreichen werden oder

b) eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, eine Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz, eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband. Diese Stellen haben der landwirtschaftlichen Alterskasse eine Verwendung der Flächen im Sinne der Absätze 2 oder 3 mitzuteilen.

(5) Flächen, die aufgrund eines Pacht- oder Nutzungsverhältnisses bewirtschaftet werden, sollen vorrangig im Sinne der Absätze 2 oder 3 verwendet werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Sofern der abgebende Unternehmer und der Eigentümer kein Einvernehmen über eine derartige Verwendung erzielen, gilt die Rückgabe der Flächen an den Eigentümer als strukturverbessernde Abgabe.

(6) Die Nachweise zu Absatz 2 Buchstabe a cc und Buchstabe b werden durch Bescheinigungen der nach Landesrecht zuständigen Stelle geführt. Der Nachweis zu Absatz 2 Buchstabe c wird durch Bescheinigung der landaufnehmenden Stelle geführt.

(7) Bei der Ermittlung der strukturverbessernd abzugebenden Fläche ist von der größten innerhalb der letzten fünf Jahre bewirtschafteten Fläche auszugehen."

15. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landabgaberente beträgt für den verheirateten Berechtigten monatlich 175 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten monatlich 115 Deutsche Mark mehr als das Altersgeld nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2. § 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

16. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Halbsatz ",wenn sie ihre landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zwecke der Strukturverbesserung gemäß § 42 abgegeben haben und im übrigen die Vorschriften des § 41 Abs. 1 Buchstaben d und e erfüllt sind" gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

17. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die einen Zuschuß nach § 47 in Anspruch genommen haben, scheiden aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die nach § 47 einen Zuschuß in Anspruch genommen, ihre landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zwecke der Strukturverbesserung abgegeben und bei Aufnahme der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben. § 41 Abs. 1 mit Ausnahme der Buchstaben a und b, § 41 Abs. 2 finden Anwendung."

18. In § 50 Abs. 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 1" durch „§ 48 Abs. 1 a" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

§ 1

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 52 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz GAL vom 1973 (Bundesgesetzbl. I S.), können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955, in denen sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten und landwirtschaftliche Unternehmer waren oder ohne landwirtschaftliche Unternehmer zu sein, in einem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich mitgearbeitet haben, freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Voraussetzung ist, daß sie

a) ihre landwirtschaftlichen Unternehmen nach § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben haben,

wobei in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte die Abgabe an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt und

b) eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 14 Abs. 2 Buchstaben a oder b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte von der Beitragspflicht befreit worden sind."

c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Semikolon die Worte „oder zuletzt versicherungspflichtig war" eingefügt.

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 50 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz GAL vom 1973 (Bundesgesetzbl. I S.), können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1418 der Reichsversicherungsordnung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955, in denen sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten und landwirtschaftliche Unternehmer waren oder ohne landwirtschaftliche Unternehmer zu sein, in einem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich mitgearbeitet haben, freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Voraussetzung ist, daß sie

a) ihre landwirtschaftlichen Unternehmen nach § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben haben, wobei in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte die Abgabe an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt und

b) eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 14 Abs. 2 Buchstaben a oder b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte von der Beitragspflicht befreit worden sind."

c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Semikolon die Worte „oder zuletzt versicherungspflichtig war" eingefügt.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Für landwirtschaftliche Unternehmer, die einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bis zum 31. Dezember 1973 gestellt haben, gilt diese Vorschrift in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung.

(2) Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung nicht beitragspflichtig waren, sind auch weiterhin nicht beitragspflichtig.

§ 2

Für Personen, deren Beitragspflicht vor dem 1. Januar 1974 geendet hat, gilt § 27 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung.

§ 3

Für Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Landabgaberente bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes erfüllt haben, verbleibt es bei den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften, wenn der Antrag bis zum 31. März 1974 gestellt wird. § 29 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt entsprechend.

§ 4

§ 47 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung dieses Gesetzes wird nur angewandt, wenn die landwirtschaftlichen Unternehmen nach dem 31. Dezember 1970 abgegeben worden sind oder die Befreiung nach § 14 Abs. 2 Buchstaben a oder b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung dieses Gesetzes beantragt worden ist.

§ 5

Die Erhöhungsbeträge aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes bleiben für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. März 1974 bei der Ermittlung anderen Einkommens unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderen Einkommen abhängig ist.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 13 und 14 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf wird im Bereich der Altershilfe für Landwirte ein bedeutsamer Schritt zur Fortentwicklung dieses berufsständischen Sicherungssystems getan. Schwerpunkt des Entwurfs ist die Einführung der jährlichen Anpassung der Leistungen an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die Staffelung des Altersgeldes nach Beitragsjahren sowie eine darauf abgestimmte Regelung der Finanzierung. Damit erfüllt die Bundesregierung eine bei der letzten Novellierung des Altershilfegesetzes gegebene Zusage.

Das Altersgeld soll in Zukunft jährlich durch Gesetz angepaßt werden. Dadurch erübrigen sich die bisher nur unregelmäßig erfolgten Anhebungen. – Mit Einführung der Staffelung des Altersgeldes nach Beitragsjahren wird dem Umstand Rechnung getragen, daß ab Ende 1973 Leistungsberechtigte vorhanden sind, die über die für das Altersgeld bestehende Mindestvoraussetzung von 15 Beitragsjahren hinaus mehr als ein weiteres volles Jahr Beiträge gezahlt haben. Nunmehr soll jedes über 15 Jahre hinausgehende Beitragsjahr in einer Erhöhung des Altersgeldes seinen Niederschlag finden. Die Staffelung ist so ausgestaltet, daß nach weiteren 15 Beitragsjahren eine Steigerung des bisherigen Altersgeldes um etwa die Hälfte eintritt. Damit erreicht das Altersgeld eine Größenordnung, die erheblich über den bisher gegebenen Rahmen hinausgeht.

Die Änderungen im Bereich der Landabgaberente sind maßgeblich durch die notwendige Angleichung an EWG-Richtlinien bedingt. Auch die Landabgaberente nimmt an der Dynamisierung des Altersgeldes teil.

Da die 1971 eingeführte Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen nicht in dem erwarteten und angestrebten Umfang in Anspruch genommen worden ist, sind Erleichterungen bei den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eingeführt worden.

Daneben wird ein Ersatztatbestand für die Hofabgabe eingeführt, um Härtefälle bei der Gewährung von Altersgeld zu vermeiden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Vorschrift wird ein neuer Ersatztatbestand für die Abgabe nach § 2 Abs. 3 eingeführt. Die grundsätzlich vorbehaltlose Erteilung einer Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung an eine nach Landesrecht zuständige Stelle wird der Abgabe in bestimmtem Umfang gleichgestellt, um die Gewährung eines Altersgeldes auch in den Fällen zu ermöglichen, in denen aus vom Landwirt nicht zu vertretenden Gründen eine Abgabe nicht möglich ist, im übrigen aber alle Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Die Schaffung dieses Ersatztatbestandes setzt begrifflich also die Bereitschaft sowohl zur Veräußerung als auch zur Verpachtung voraus. Es sollen damit solche Landwirte nicht begünstigt werden, die bereits nach geltendem Recht ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgeben könnten, dies aber nicht tun, weil sie die mögliche Abgabeform nicht wählen möchten. Da der Landwirt bei Vorliegen dieses Tatbestandes sein Unternehmen weiter bewirtschaften kann, wird nur das halbe Altersgeld gewährt (siehe Nummer 3 b). Damit werden einerseits Härtefälle gemildert und andererseits wird das Interesse des Landwirts wachgehalten, sein Unternehmen tatsächlich abzugeben.

Die Flächen, die auf diese Weise zum Verkauf oder zur Verpachtung bereitgestellt werden, sollen von den ermächtigten Stellen in Nachweisen zusammengefaßt und länderweise veröffentlicht werden, um die angestrebte endgültige Verwertung zu erleichtern.

Zu Nummer 2

Die für den Anspruch der Hinterbliebenen hier eingefügte Voraussetzung muß der Unternehmer für seinen eigenen Anspruch nach § 2 schon nach geltendem Recht erfüllen. Ohne die vorgesehene Ergänzung kann der abgeleitete Hinterbliebenenanspruch entstehen, obwohl diese Voraussetzung für den zugrundeliegenden Anspruch nicht vorliegt.

Zu Nummer 3

a) Absatz 1 enthält die grundsätzliche Regelung für die Berechnung des Altersgeldes, seine Staffelung und Anpassung. Das zuletzt zum 1. Oktober 1972 angehobene Altersgeld wird zum 1. Januar 1974 erneut und zwar um 10 v. H. auf 264,— DM für Verheiratete und 176,— DM für Unverheiratete erhöht. Ausgehend von diesen Beträgen verändern sich die Altersgelder jährlich unter Berücksichtung der Lohn- und Gehaltsentwicklung. Künftig wird das Altersgeld durch Gesetz in dem Umfang angepaßt, wie er auch in anderen Sozialleistungsbereichen gegeben ist.

   Da Ende 1973 erstmals Landwirte altersgeldberechtigt sein können, die mehr als 15 volle Kalenderjahre Beiträge gezahlt haben, wird nunmehr eine Staffelung der Altersgelder nach Beitragsjahren eingeführt. Für jedes über 15 Jahre hinausgehende volle Beitragsjahr beträgt die Steigerung 3 v. H. des Betrages, der sich nach 15jähriger Beitragszeit ergibt. Nach dieser Regelung erhält ein Berechtigter, der 16 Jahre Beiträge gezahlt hat, ab 1. Januar 1974 ein Altersgeld in Höhe von 272,— DM bzw. 181,30 DM. Ein Landwirt, der heute 30 Jahre Beiträge entrichtet hätte,

würde ein Altersgeld in Höhe von 382,80 DM bzw. 255,20 DM erhalten; dies ist zwar ein theoretischer Fall, er macht jedoch die Auswirkung der Staffelung deutlich.

b) Siehe Begründung zu Nummer 1.

c) Durch die Änderung in Absatz 5 wird die Anrechnung anderer Sozialleistungen auf das vorzeitige Altersgeld gemindert.

d) Auf der Grundlage der bisherigen Regelungen sind die Änderungen in Abs. 7 und 8 eine Folge der neu eingeführten Berechnungsart des Altersgeldes, insbesondere seiner Staffelung nach Beitragsjahren. Sie sind in Anwendung der bisher schon geltenden Grundsätze erfolgt.

Die Änderung in Abs. 7 Satz 1 soll verhindern, daß durch längere Altersgeldbezugszeiten die Höhe des Altersgeldes an einen früheren Ehegatten zunehmend nachteilig beeinträchtigt wird.

Zu Nummer 4

Entsprechend den Regelungen in der Rentenversicherung sollen Rehabilitationsmaßnahmen den hinterbliebenen Ehegatten gewährt werden, die selbst erwerbsunfähig sind und aus diesem Grunde Altersgeld beziehen.

Zu Nummer 5

Die Änderung bringt die Klarstellung, daß für die Zahlung von Altersgeld bei Aufenthalt des Berechtigten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes die gleichen Grundsätze wie in der Rentenversicherung gelten.

Zu Nummern 6 bis 8

Die §§ 12 und 13 regeln die Finanzierung der Altershilfe für Landwirte. Die Neuregelung ist veranlaßt durch die Umstellung des Leistungssystems Anpassung und Staffelung nach § 4 Abs. 1).

§ 13 bestimmt, daß sich der Bund auch an den durch die Neuregelung bedingten erhöhten Aufwendungen im gleichen Verhältnis wie an den bisherigen Aufwendungen beteiligen muß. Damit ist nunmehr im Gesetz festgelegt, daß für die Zukunft Bundesmittel in einem bestimmten Umfang bereitgestellt werden müssen. Maßstab hierfür ist die Steigerung aller Altersgeldaufwendungen, die nicht nur durch die regelmäßigen Anpassungen und die Staffelung der Altersgelder, sondern auch durch die Strukturveränderung hervorgerufen wird.

§ 12 Abs. 2 regelt die Beitragsfestsetzung. Durch die in § 13 gegebene Festlegung des Bundeszuschusses wird der Umfang der erforderlichen Beitragsveränderungen von vornherein begrenzt und das bisherige Aufbringungsverhältnis erhalten. Mit dem letzten Satz in Abs. 2 wird erreicht, daß sich der Beitrag bei nicht rechtzeitiger Festsetzung in dem genannten Umfang verändert.

Durch diese Neuregelung der Finanzierung bedarf es nicht mehr der in §§ 13 und 13 a bisher enthaltenen eingeschränkten Defizithaftung des Bundes und der für die Alterskassen bestehenden Verpflichtung einer zusätzlichen Beitragsfestsetzung.

Zu Nummer 9

Mit den Änderungen in § 14 soll in stärkerem Maße als bisher erreicht werden, daß nur diejenigen von der Beitragspflicht befreit werden können, die eine ausreichende Versorgung in einem anderen Sicherungssystem zu erwarten haben.

Die auf den Vorgänger im Unternehmen abgestellte Voraussetzung ist weggefallen, um für den Nachfolger im Unternehmen den Ausbau der Sicherung in der Rentenversicherung zu erleichtern. In diesem Zusammenhang wird auf die Änderungen der Vorschriften über die Nachentrichtung von Beiträgen in der Rentenversicherung und deren Bezuschussung verwiesen (siehe Artikel 2 § 1 Buchstabe b und § 2 Buchstabe b sowie Artikel 1 Nr. 16).

Der Wegfall des Absatzes 3 erfolgt, weil durch ihn nicht gewährleistet ist, daß eine anderweitige ausreichende Versorgung gegeben ist. Auch für diesen Personenkreis kommt in Zukunft eine Befreiung nur auf Antrag unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 in Betracht. Bisher kraft Gesetzes befreite Landwirte sollen weiterhin beitragsfrei bleiben (s. Artikel 3 § 1 Abs. 2).

Absatz 7 stellt klar, daß auch landwirtschaftliche Unternehmer, die Altersgeld unter Berücksichtigung des Ersatztatbestandes für die Hofabgabe nach § 2 a Abs. 2 beziehen, beitragsfrei sind.

Zu Nummer 10

Dem berufsständischen Sicherungssystem der Altershilfe für Landwirte sollen nur solche Personen beitreten können, die nicht nur vorübergehend landwirtschaftliche Unternehmer waren. Eine Verlängerung der zur Weiterversicherung erforderlichen Pflichtversicherungszeit von 36 auf 60 Kalendermonate erscheint daher angesichts des weiteren Ausbaus der Altershilfe geboten, zumal die Allgemeinheit in erheblichem Umfang zur Finanzierung der Gesamtaufwendungen beiträgt. Für Personen, deren Beitragspflicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geendet hat, verbleibt es bei der bisherigen Regelung (s. Artikel 3 § 2).

Zu Nummer 11 und 12

In vielen Fällen können mitarbeitende Familienangehörige ihre Mitgliedschaft zur Alterskasse aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht auf-

recht erhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn das beschäftigende Unternehmen z. B. infolge der Einführung der Landabgaberente früher abgegeben worden ist. Diesen Personen soll das Recht zur Weiterentwicklung von Beiträgen eingeräumt und diese Zeiten als Zeiten nach § 40 Abs. 1 Buchstabe b angerechnet werden.

Zu Nummer 13

Die Änderungen dienen der Anpassung der Vorschriften über die Landabgaberente an die zur Durchführung einer gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (Richtlinie 72/159/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/1) und zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung (Richtlinie 72/160/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9).

a) Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 72/160/EWG sieht für die Abwicklung der gemeinsamen Maßnahmen eine Dauer von zehn Jahren vor. Die vorgesehene Änderung trägt dieser Vorschrift Rechnung.

b) Die vorgesehene Änderung erweitert den Kreis der landwirtschaftlichen Unternehmer, die Landabgaberente erhalten können. Der Personenkreis der Berechtigten wird um die Inhaber der Unternehmen erweitert, die zwar die fünffache Mindestbetriebsgröße überschreiten, ihren Inhabern jedoch auch bei Durchführung von Förderungsmaßnahmen nachweislich nicht das vergleichbare Arbeitseinkommen im Sinne der Richtlinie über die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe sichern können.

Zu Nummer 14

Die Änderungen dienen der Anpassung der Vorschriften über die Landabgaberente an die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung (Richtlinie 72/160/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9).

Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht.

Absätze 2 und 3 schaffen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Landabgabevorschriften, die Artikel 5 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 72/160/EWG entsprechen. Teilbeträge der Landabgaberenten werden in diesen Fällen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – EAGFL –, Abteilung Ausrichtung, erstattet werden.

Nach Absatz 2 sind 85 v. H. der abzugebenden Fläche an die hier im einzelnen bezeichneten Erwerber abzugeben. Für die restlichen 15 v. H. der abzugebenden Fläche bestehen keine besonderen Voraussetzungen in Bezug auf den Kreis der Erwerber. Der nach den allgemeinen Vorschriften über die Abgabe zulässige Rückbehalt (§ 2 Abs. 7) gehört nicht zur „abzugebenden Fläche" im Sinne dieser Vorschrift.

Absatz 4 stellt sicher, daß die Landabgaberente auch in Zukunft nach den bisher geltenden Vorschriften gewährt werden kann, wenn keine landaufnehmenden Unternehmer vorhanden sind, die durch Maßnahmen der Richtlinien über die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe gefördert werden, oder, wenn solche Unternehmer vorhanden sind, eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Bewirtschaftung der Flächen durch diese nicht möglich ist.

Absatz 5 verlangt, daß Pächter sich vorrangig um eine Verwendung der von ihnen bewirtschafteten Flächen im Sinne der Absätze 2 und 3 und, sofern eine solche nicht möglich ist, um eine Abgabe im Sinne des Absatzes 4 zu bemühen haben. Ist kein Einvernehmen über die Verwendung der Flächen zu erzielen, gilt – wie bisher – die Rückgabe an den Eigentümer als strukturverbessernde Abgabe.

Sofern die Flächen im Sinne des Absatzes 4 abgegeben werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Teilbeträgen durch den EAGFL. Bei Abgabe nach Absatz 5 kann ein Erstattungsanspruch bestehen.

Juristische Personen, die Flächen übernehmen, ohne sie sofort im Sinne der Absätze 2 und 3 zu verwenden, haben eine endgültige Verwendung im Sinne dieser Absätze der landwirtschaftlichen Alterskasse anzuzeigen, um der Bundesrepublik die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber dem EAGFL zu ermöglichen.

Absatz 6 regelt den Nachweis für Tatbestände, die nicht durch die landwirtschaftlichen Alterskassen beurteilt werden können.

Absatz 7 dient der Durchführung des Artikels 4 der Richtlinie und beseitigt in der Praxis bestehende Unklarheiten.

Zu Nummer 15

Der bisher gegebene Abstand zwischen der Landabgaberente und dem Altersgeld bleibt erhalten. Die Anpassung des Altersgeldes wirkt sich voll bei der Höhe der Landabgaberente aus.

Zu Nummer 16

a) Die zum 1. Januar 1971 eingeführte Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen ist nicht in dem erwarteten Umfang in Anspruch genommen worden. Um das angestrebte sozialpolitische Ziel zu erreichen,

Landwirten oder ehemaligen Landwirten, die Arbeitnehmer sind oder werden, den Übergang in die Rentenversicherung zu erleichtern, sollen die Voraussetzungen für die Zuschußgewährung vereinfacht werden. Künftig gilt der Grundsatz, daß jeder den Zuschuß erhalten kann, der Beiträge nach Artikel 2 § 52 a ArVNG bzw. Artikel 2 § 50 b AnVNG nachentrichtet. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Neuregelung der o. b. Nachentrichtungsvorschriften und der Vorschriften über die Beitragsbefreiung (vgl. Artikel 1 Nr. 9 dieses Gesetzes).

Auf die Voraussetzung der strukturverbessernden Abgabe und der damit zusammenhängenden Abgrenzung des begünstigten Personenkreises wird verzichtet. Unternehmensabgabe und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung reichen für Nachentrichtung und Zuschuß aus. Nachentrichten und damit den Zuschuß erhalten können zukünftig auch diejenigen, die sich auf Grund einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit oder auf Grund einer Eintragung in der Handwerksrolle von der Beitragspflicht zur Alterskasse befreien lassen. Für sie ist also eine Unternehmensabgabe nicht erforderlich.

b) Absatz 2 entfällt, weil keine strukturverbessernde Abgabe mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 17

Es gilt wie bisher der Grundsatz, daß Landwirte, die den Zuschuß in Anspruch nehmen, aus der Altershilfe für Landwirte ausscheiden. Der Zuschuß dient zum Aufbau einer angemessenen Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine zusätzliche Sicherung in der Altershilfe erscheint nicht erforderlich und ist auch angesichts der hohen Bundeszuschüsse nicht vertretbar.

Für ältere Landwirte, die strukturverbessernd abgeben, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, deren Geltungsdauer bis 1982 verlängert worden ist (Absatz 1 a).

Zu Nummer 18

Redaktionelle Änderung, die sich aus Nummer 17 ergibt.

Zu Artikel 2 § 1, § 2

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 16

Zu Artikel 3

Zu § 1

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung des Grundsatzes, nach dem über einen Antrag nach dem im Zeitpunkt des Antrages geltenden Recht entschieden wird.

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, daß die bisher nach § 14 Abs. 3 kraft Gesetzes nicht beitragspflichtigen Landwirte auch in Zukunft beitragsfrei sind.

Zu § 2

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 10

Zu § 3

Die Vorschrift soll Härtefälle vermeiden, die dadurch entstehen können, daß nach altem Recht die materiellen Voraussetzungen für eine Landabgaberente bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes erfüllt, der Antrag jedoch erst später eingegangen ist.

Zu § 4

Die Voraussetzung für die Zuschußgewährung bei Abgabe des Unternehmens kann auch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt worden sein. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme wird zurückverlegt auf den Zeitpunkt der Einführung der Vorschriften über die Nachentrichtung und Zuschußgewährung.

Zu § 5

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Erhöhungsbeträge auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. März 1974 nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu § 7

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten.

C. Finanzielle Auswirkungen

I. Mehrbelastung des Bundeshaushalts insgesamt

Altershilfe für Landwirte

1974	=	98 Mio DM
1975	=	230 Mio DM
1976	=	370 Mio DM
1977	=	490 Mio DM

Landabgaberente

1974	=	9 Mio DM
1975	=	21 Mio DM
1976	=	32 Mio DM
1977	=	45 Mio DM

Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

1974	=	12 Mio DM
1975	=	17 Mio DM
1976	=	24 Mio DM
1977	=	25 Mio DM

II. Finanzielle Auswirkungen in den einzelnen Leistungsbereichen

1. Altershilfe für Landwirte

Die Gesamtaufwendungen der landwirtschaftlichen Alterskassen werden durch das Gesetz von 1345 Mio DM im Jahre 1973 auf 2046 Mio DM im Jahre 1977 steigen. Die hierin enthaltenen Aufwendungen für Altersgelder erhöhen sich von 1242 Mio DM im Jahre 1973 auf 1913 Mio DM im Jahre 1977.

Der Bundeszuschuß, der sich gemäß Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes im selben Verhältnis wie die Summe der Altersgeldaufwendungen ändert, erhöht sich von 1035 Mio DM im Jahre 1973 auf 1590 Mio DM im Jahre 1977. Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen zu deckende Betrag steigt von 314 Mio DM im Jahre 1973 auf 456 Mio DM im Jahre 1977. Im einzelnen gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß über die finanzielle Entwicklung der landwirtschaftlichen Altershilfe (jeweils Mio DM):

	1973	1974	1975	1976	1977
Gesamtaufwendungen Anstieg (1973 = 100)	1345 100	1506 112	1678 125	1899 141	2046 155,3
davon Altersgelder Anstieg (1973 = 100)	1242 100	1394 112	1559 125,3	1753 141	1913 154
Bundesmittel	1035	1158	1300	1460	1590
Beiträge und sonstige Einnahmen Anstieg (1973 = 100)	310 100	348 111	378 120,5	439 140	456 145,2
Gesamteinnahmen	1345	1506	1678	1899	2046

Die Mehraufwendungen für den Bund sind im Finanzplan des Bundes berücksichtigt.

Der Anstieg der Aufwendungen der Altershilfe ergibt sich durch die Erhöhung der Altersgelder zum 1. Januar 1974, die sich daran anschließenden jährlichen Anpassungen der Altersgelder und die Staffelung der Altersgeldhöhe nach der Dauer der Beitragszahlung sowie durch Beitragserstattungen an Landwirte, die einen Nachentrichtungszuschuß in Anspruch nehmen. Die weiteren Änderungen des Gesetzes haben keine meßbaren Auswirkungen. Die Zahl der Altersgeldberechtigten dürfte in den kommenden Jahren langsamer ansteigen als in den Vorjahren. Sie dürfte 560 000 nicht überschreiten.

Die Zahl der Beitragspflichtigen wird voraussichtlich von rund 720 000 im Jahre 1973 auf 660 000 im Jahre 1977 sinken.

2. Landabgaberente

Die Ausweitung des berechtigten Personenkreises ist begrenzt. Sie hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Ausgaben. Die Ausgabenhöhe wird jedoch durch die vorgesehene jährliche Anpassung der Landabgaberente beeinflußt; außerdem wird die Zahl der Zugänge an Rentenberechtigten wegen des geringeren Durchschnittsalters größer sein als die Zahl der Abgänge.

Die Zahl der Rentenberechtigten, der Finanzaufwand für die Landabgaberente und die Höhe der Erstattungen des EAGFL werden sich wie folgt entwickeln:

Jahr	1973	1974	1975	1976	1977
Rentenberechtigte (jeweils 31. 12.)	28 200	37 300	45 000	52 600	58 900
Aufwand in Mio DM	105	147	188	227	263
Erstattungen in Mio DM	0,5	2	4	6	8

Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten sind im Finanzplan des Bundes berücksichtigt.

3. Nachentrichtungszuschuß

Die Umgestaltung des Nachentrichtungszuschusses, die den Übergang von landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit zur Arbeitnehmertätigkeit erleichtern soll, wird zu erhöhten Aufwendungen in den Jahren 1974 bis 1977 führen. Langfristig wird eine Entlastung der Altershilfe für Landwirte von Altersgeldzahlungen erreicht. Die voraussichtliche Entwicklung ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	1973	1974	1975	1976	1977
Berechtigte	600	1000	1250	1570	1545
Zuschuß / Fall	18 000	19 000	20 000	21 000	22 000
Aufwand in Mio DM	11	19	25	33	34

Die Aufwendungen sind im Finanzplan des Bundes berücksichtigt.

III. Sonstige Auswirkungen

Die Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht belastet. Die Mehrausgaben werden voraussichtlich überwiegend zur Deckung der Lebenshaltungskosten älterer ehemaliger Landwirte verwendet. Die Aufwendungen des Bundes zur Nachentrichtung von Beiträgen in den gesetzlichen Rentenversicherungen dienen der Sicherung des Lebensabends ehemaliger Landwirte, die Arbeitnehmer geworden sind.

Auswirkungen des Gesetzes auf einzelne Preise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen werden das durchschnittliche Altersgeld von ca. 187,– DM im Jahre 1973 auf ca. 303,– DM im Jahre 1977 ansteigen lassen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 a Abs. 2)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob in § 2 a Abs. 2 eine Ausnahmeregelung dahin gehend getroffen werden kann, daß abweichend von Satz 1 in sozial bedingten Härtefällen eine Ermächtigung nur zur Landverpachtung den Ersatztatbestand für die Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 GAL erfüllt.

Der Bundesrat verweist hierbei auf seinen Beschluß vom 5. Mai 1972 – Drucksache 196/72 (Beschluß).

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 a Abs. 2)

In § 2 a Abs. 2 Satz 4 sind nach dem Wort „ermächtigten" die Worte „Stelle oder" einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf § 2 a Abs. 2 Satz 1 und 2.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

a) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Ergibt sich bei der Berechnung der Beitragsmonate ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so erhöhen sich die Altersgelder für jeden Monat um 0,25 vom Hundert.

b) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind im letzten Satz die Worte „des Satzes 3" durch die Worte „der Sätze 3 und 4" zu ersetzen.

Begründung zu a und b

Die Einführung eines beitragsbezogenen Altersgeldes auf Grund einer weiteren Beitragsentrichtung über das 15. beitragspflichtige Kalenderjahr hinaus macht es notwendig, auch die verbleibenden Restbeiträge angemessen zu berücksichtigen. Die Formulierung entspricht der ab 1. Juli 1973 geltenden Regelung des § 1258 Abs. 3 RVO.

Im übrigen notwendige Ergänzung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d (§ 4 Abs. 7 und 8)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d sind:

a) in Absatz 7 Satz 1 die Zahl „3" durch die Zahl „4" zu ersetzen,

b) dem Absatz 7 folgender Satz anzufügen: „Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend",

c) in Absatz 8 Satz 1 die Worte „Sätze 1 bis 3" zu ersetzen durch die Worte „Sätze 1 bis 4",

d) in Absatz 8 Satz 3 hinter der Zahl „3" einzufügen „und 4".

Begründung

Folgeänderungen aus der Ergänzung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 10 Abs. 3)

Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

‚5. In § 10 Abs. 3 werden „1315, 1316" durch „1315 bis 1318, 1319 Abs. 1, 1320" ersetzt.'

Begründung

Entsprechend § 1315 RVO, demgemäß die Rente (hier: Altersgeld und Landabgaberente) eines Ausländers nur dann ruht, wenn er sich u. a. gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes aufhält, soll durch die Einbeziehung von § 1319 Abs. 1 und § 1320 RVO klargestellt werden, daß auch die Altershilfe für einen Deutschen vom Ruhen ausgenommen bleibt, solange er sich nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs des GAL aufhält. Ohne diese Ergänzung könnte der Schluß gezogen werden, daß das Altersgeld eines Deutschen während eines Verwandtenbesuches in der DDR ruht, da § 1317 RVO in bezug auf den Aufenthalt keine dem § 1315 RVO entsprechende Einschränkung enthält und die DDR nicht unter den Begriff „Ausland" im Sinne des § 1318 RVO zu fassen ist. § 1317 und § 1319 Abs. 1 RVO sind in der Rentenversicherung korrespondierende Vorschriften. Dem sollte auch bei entsprechender Anwendung im Bereich der Altershilfe Rechnung getragen werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 13)

In § 13 ist das Wort „Altersgeldaufwendungen" durch das Wort „Leistungsaufwendungen" zu ersetzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf will die Höhe der Bundesmittel jährlich in dem Verhältnis verändern, in dem sich die Summe der Altersgeldaufwendungen aller landwirtschaftlichen Alterskassen gegenüber dem Vorjahr ändert. Ein überpro-

portionales Anwachsen der Kosten ist nach den Vorausberechnungen der landwirtschaftlichen Alterskassen in den kommenden Jahren aber gerade in den Bereichen zu erwarten, die für die Höhe der Bundesmittel keine Rolle spielen, z. B. bei Maßnahmen nach den §§ 6, 7 oder 9 des Gesetzes. Die Bundesmittel müssen sich daher alljährlich im Verhältnis des Anwachsens der Aufwendungen für alle Leistungen nach dem GAL ändern.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 13)

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs wird die Zahl der Beitragspflichtigen bis 1977 voraussichtlich um 60 000 (= 8,3 %) sinken.

Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie diesem nicht unbedeutenden Rückgang der Beitragspflichtigen bei der Veränderung der künftigen Höhe der Bundesmittel Rechnung getragen werden kann, um eine weitere, mit der Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft nicht zu vereinbarende Kostenbelastung zu vermeiden.

8. Zu Artikel 1 nach Nummer 9 (§ 18 Satz 2)

Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

„9 a. In § 18 Satz 2 werden vor dem Wort „Haushaltsplans" eingefügt die Worte „nach den Teilen dieses Gesetzes gegliederten".

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß der Haushaltsplan der Alterskassen die Einnahmen und Ausgaben aller Teile des GAL auszuweisen hat.

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1017) – Artikel 1 Nr. 10 – sind die §§ 41 bis 46 als „Zweiter Teil – Landabgaberente –" dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) angefügt worden. Der „Dritte Teil – Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten –" mit den §§ 47 bis 50 wurde dem GAL durch das Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Agrarsoziales Ergänzungsgesetz – ASEG) vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1744) – Artikel 1 § 1 Nr. 8 – angefügt.

Ein Teil der von den landwirtschaftlichen Alterskassen zum Zwecke der Genehmigung nach § 18 GAL jährlich eingereichten Haushaltspläne umfaßt nur Einnahmen und Ausgaben, soweit sie Maßnahmen betreffen, die im Ersten Teil des GAL aufgeführt sind. Nicht berücksichtigt wurden bisher die Leistungen des Zweiten und Dritten Teils des Gesetzes. Da § 18 GAL eine Einschränkung, wonach die Ausgaben für die Landabgaberente und für die Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten unberücksichtigt bleiben, nicht enthält, muß der Haushaltsplan auch die Leistungen des Zweiten und des Dritten Teils des GAL umfassen. Nur eine solche Handhabung entspricht den Erfordernissen, wie sie im Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), insbesondere im § 8 hinsichtlich der Vollständigkeit des Haushaltsplans, enthalten sind.

9. Zu Artikel 1 nach Nummer 9 a (§ 25 Abs. 2 Satz 2)

Nach Nummer 9 a ist folgende Nummer 9 b einzufügen:

‚9 b. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie dürfen ein Zwölftel der von der landwirtschaftlichen Alterskasse für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Beitragseinnahmen nicht übersteigen."'

Begründung

Nach § 25 Abs. 1 GAL kann jede landwirtschaftliche Alterskasse aus den ihr nach § 21 Abs. 1 Satz 2 GAL zur Verfügung stehenden Mitteln (Beiträge und Bundeszuschuß) Betriebsmittel ansammeln. Sie dürfen ein Zwölftel der von der Alterskasse für das folgende Geschäftsjahr erwarteten Beitragseinnahmen nicht übersteigen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GAL). Von den Alterskassen wird diese Vorschrift unterschiedlich ausgelegt.

Das führt demnach auch zu verschiedenen Ergebnissen. Es bedarf einer Klarstellung durch den Gesetzgeber. Aus dem Gesetzestext „für das folgende Geschäftsjahr erwarteten Beitragseinnahmen" wird zum Teil in wörtlicher Auslegung gefolgert, daß

z. B.

dem Ende 1970 festgesetzten Haushaltsplan für 1971 die erwarteten Beitragseinnahmen des Geschäftsjahres 1971,

dem im Jahre 1971 notwendigen 1. Nachtrag zum Haushaltsplan für 1971 zu erwartende – höhere – Beitragseinnahmen des Jahres 1972

und

dem 2. Haushaltsnachtrag 1971, der erst Ende 1972 beschlossen wird, für die Betriebsmittelzuweisung 1971 die – wiederum höheren – Beitragseinnahmen des Jahres 1973 zugrunde zu legen sind. Sofern in den Nachträgen möglicher-

weise niedrigere Beitragseinnahmen veranschlagt werden, wirken sich diese auf die Höhe der ursprünglichen Betriebsmittelzuweisung nicht aus.

Ein solches Verfahren benachteiligt jedoch jene Alterskassen, die keiner Nachträge bedürfen und demnach nur die veranschlagten Beitragseinnahmen des Geschäftsjahres, für das der Haushaltsplan gilt, berücksichtigen können.

Ausgangspunkt muß deshalb sein, daß der Haushaltsplan vor Beginn des Geschäftsjahres, für das er gelten soll, festgesetzt wird und der Bertiebsmittelansammlung die veranschlagten Beitragseinnahmen dieses Geschäftsjahres zugrunde zu legen sind. Haushaltsnachträge sollten sich auf die Betriebsmittelzuweisung nur insoweit auswirken, als sich die Ansätze für Beitragseinnahmen des Geschäftsjahres, auf das sich die Haushaltsnachträge beziehen, ändern. Der Zeitpunkt der Beschlußfassung oder etwaige höhere Beitragseinnahmen späterer Geschäftsjahre dürfen keinen Einfluß auf die Höhe der Betriebsmittelansammlung haben.

10. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 27 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob durch eine Änderung des § 27 Abs. 1 Satz 1 und des § 2 Abs. 1 Buchstabe b sich Härten beseitigen lassen, die dadurch entstehen können, daß ein erwerbsunfähiger Bezieher von vorzeitigem Altersgeld bei einem Entzug wegen Wegfalls der Erwerbsunfähigkeit nach mehr als zwei Jahren an einer weiteren Beitragsentrichtung durch die Fristenregelung in § 27 Abs. 1 Satz 1 gehindert wird. Hierdurch würde er im Hinblick auf das nach § 2 Abs. 1 bestehende Erfordernis der fortlaufenden Beitragsentrichtung ohne gleichzeitige freiwillige Beitragsleistung eines weiteren vorzeitigen Altersgeldbezuges oder eines Altersgeldes verlustig gehen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 39)

In regional unterschiedlichem, aber relativ geringem Umfang sind die landwirtschaftlichen Familienarbeitskräfte auf Grund eines Arbeitsvertrages rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Der überwiegende Teil der mithelfenden Familienangehörigen verfügt, soweit er nicht die Versicherungsberechtigung nach § 39 Abs. 1 GAL hat, bis heute nur über die Sicherung durch einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch (z. B. Austragsleistungen).

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß bei der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Altershilfe dieser unbefriedigenden agrarsozialen Situation zumindest durch eine Erweiterung der Versicherungsberechtigung im Rahmen der landwirtschaftlichen Altershilfe begegnet werden sollte.

12. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 40)

Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

‚12. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „Ersatzleistungen" durch die Worte „Betriebs- und Haushaltshilfe" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer" die Worte „sowie Zeiten einer Beitragsentrichtung nach § 39 Abs. 3" eingefügt.'

Begründung

Redaktionelle Änderung des § 40 Abs. 4. Durch das 6. Änderungsgesetz zum GAL ist der Begriff „Ersatzleistungen" in § 7 GAL nach Umgestaltung der Leistungen durch den Begriff „Betriebs- und Haushaltshilfe" ersetzt worden.

Die Änderung des Absatzes 5 entspricht der Regierungsvorlage.

13. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 42 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 4 Buchstabe b)

In Absatz 2 Buchstabe c und in Absatz 4 Buchstabe b sind nach den Worten „eine Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz", die Worte „Zusammenschlüsse derartiger Teilnehmergemeinschaften," einzufügen.

Begründung

Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften sind bisher im Flurbereinigungsgesetz nicht verankert, werden aber nach den Grundsätzen für die Förderung der Flurbereinigung (Drucksache 7/61 vom 15. Januar 1973, Nr. 2.7, S. 17) gefördert und sollen im Rahmen der bevorstehenden Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes oder in den Ausführungsgesetzen der Länder entsprechend berücksichtigt werden.

14. Nach Artikel 2

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a

Sonderregelung für das Saarland

Landwirtschaftliche Unternehmer, die in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. März 1963 im Saarland ein Unternehmen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bewirtschaftet haben, sowie ihre Witwen und Witwer können auf Antrag zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bis zum 31. Dezember 1975 Beiträge nachentrichten. Beiträge müssen für die gesamte Zeit, in der die

Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer zwischen dem 1. Oktober 1957 und dem 31. März 1963 ausgeübt worden ist und in der im Zeitpunkt der Nachentrichtung geltenden Höhe entrichtet werden."

Begründung

Nach der in Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs vorgesehenen Neufassung des § 4 Abs. 1 Satz 3 GAL sollen sich die Altersgelder für je zwölf Kalendermonate an Beiträgen zur landwirtschaftlichen Alterskasse um 3 v. H. erhöhen, wenn die Beiträge über die Zahl 180 hinausgehen und für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt worden sind.

Die an eine Beitragsleistung von 180 Monaten gebundene Erhöhung des Altersgeldes führt dazu, daß im Saarland vorerst kein Anspruchsberechtigter die erhöhten Bezüge erhalten kann.

Denn das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte wurde erst mit Wirkung vom 1. April 1963 im Saarland eingeführt, so daß die saarländischen Landwirte am 1. Januar 1974 – dem vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens – maximal für 129 Kalendermonate Beiträge entrichtet haben können. Dementsprechend würde sich die Möglichkeit einer Erhöhung des Altersgeldes für die saarländischen Anspruchsberechtigten frühestens mit dem 1. April 1979 ergeben.

Dieses Ergebnis läßt sich aus sozialen Erwägungen nicht vertreten. Es ist nicht einzusehen, daß die landwirtschaftlichen Unternehmer im Saarland sowie ihre Witwen und Witwer, die nur wegen der rechtlichen Selbständigkeit des Saarlandes nach dem Kriege erst mit Wirkung vom 1. April 1963 in die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte einbezogen wurden, von der in § 4 Abs. 1 Satz 3 enthaltenen Leistungsverbesserung ausgeschlossen sein sollen.

Zwar haben die betroffenen saarländischen Landwirte in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. März 1963 keine Beiträge nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte gezahlt; unterblieben ist die Beitragsentrichtung aber doch nur deshalb, weil die Landwirte im Saarland dazu keine rechtliche Möglichkeit hatten. Es wäre mehr als unbefriedigend, wenn die früheren Rechtsunterschiede, die mit der Einführung des GAL im Saarland endgültig überwunden sein sollten, auch heute noch fortwirken und im Ergebnis den saarländischen Landwirten angelastet würden. Vielmehr sollte eine Regelung gefunden werden, die es den betroffenen Landwirten erlaubt, in den Genuß der erhöhten Bezüge zu kommen. Das kann, um die Beitragsbezogenheit der prozentualen Erhöhung nicht in Frage zu stellen, nur dadurch geschehen, daß die Möglichkeit eröffnet wird, für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. März 1963 Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse nachzuentrichten. Damit wird dieser Personenkreis im Ergebnis so gestellt, als habe das GAL schon zum 1. Oktober 1957 im Saarland Geltung erlangt. Zugleich werden damit die anfangs erwähnten Rechtsunterschiede vermieden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

zu 1

Die Bundesregierung hält eine Ausnahmeregelung für sozial bedingte Härtefälle nicht für erforderlich. Sie ist der Auffassung, daß sich die dem Prüfungsantrag zugrunde liegenden Einzelfälle in der Praxis durch eine sachgerechte Vertragsgestaltung vertretbar lösen lassen. Im übrigen stellt die Einführung des Ersatztatbestandes ohnehin eine Ausnahmeregelung von der grundsätzlich erforderlichen Hofabgabe dar.

zu 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

zu 3 und 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Sie hält die in ihrem Entwurf vorgeschlagene Regelung für angemessen. Die Altershilfe für Landwirte ist ein Sondersystem, das von der gesetzlichen Rentenversicherung abweichende Regelungen durchaus zuläßt. Eine solche Abweichung erscheint hier im Hinblick auf das besonders günstige Verhältnis von Beiträgen zu Leistungen gerechtfertigt. Außerdem wären die mit dem Vorschlag verbundenen ständig steigenden Kosten – bis 1977 für den Bund insgesamt 12 Millionen DM – im Finanzplan nicht gedeckt.

Die unter Nummer 3 b und 4 vorgeschlagenen Folgeänderungen entfallen damit.

zu 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

zu 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Anknüpfung allein an die Altersgeldaufwendungen bedeutet nicht, daß sich an der bisherigen Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Rehabilitationsmaßnahmen etwas ändern soll. Angesichts der hohen Bundeszuschüsse (77 v. H.) ist wegen der jetzt vorgesehenen grundsätzlichen Festlegung dieser Beteiligung für die Zukunft ein nicht beeinflußbarer Orientierungsmaßstab heranzuziehen. Dazu ist ein Bereich mit Ermessensleistungen wie der der Rehabilitation nicht geeignet. Außerdem sollte vermieden werden, daß die notwendige Abgrenzung zwischen Leistungen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und der Altershilfe im Hinblick auf die hohe Bundesbeteiligung zu Lasten der Alterskassen erfolgt. Sollten dadurch die Aufwendungen für Rehabilitation z. B. jährlich um 20 v. H. steigen, würden Mehraufwendungen an Bundesmitteln bis 1977 von insgesamt 28 Millionen DM erforderlich. Diese Ausgaben wären im Finanzplan nicht gedeckt.

zu 7

Die Bundesregierung hat diese Frage bereits bei der Vorbereitung des Gesetzes geprüft. Sie hält die zu erwartenden Beitragsbelastungen für vertretbar.

zu 8

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Wortlaut des § 18 GAL so verstanden werden muß, daß der Haushaltsplan der Alterskassen die Einnahmen und Ausgaben aller Teile des GAL auszuweisen hat. Sie hält deshalb die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung nicht für notwendig.

zu 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

zu 10

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und wie sich die hier aufgezeigten Härten beseitigen lassen.

zu 11

Die Bundesregierung wird das Problem der Alterssicherung der landwirtschaftlichen Familienarbeitskräfte bei der Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme prüfen. Eine erste Orientierungshilfe werden dabei die Erfahrungen bei der Einbeziehung dieses Personenkreises in die Krankenversicherung der Landwirte darstellen. Über die Erfahrungen bei der Ausführung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte wird die Bundesregierung zum 1. April 1974 berichten.

zu 12

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

zu 13

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

zu 14

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.